

Merkblatt

KU1 für FV-Mitglieder des Energiehandels/ der Mineralölindustrie

Die KU1-Regelung für die Mineralölwirtschaft basiert auf der allgemeinen KU1-Bemessungsgrundlage gemäß § 122 Abs. 1 WKG (vormals § 57 Abs. 1 HKG), somit auf der „Vorsteuer“, Einfuhrumsatz- und Erwerbsteuer sowie übergangenen Umsatzsteuerschuld.

Freigrenze: € 150.000,-- Nettoumsatz pro Jahr (bei Überschreitung unterliegt die gesamte Bemessungsgrundlage der KU1-Pflicht)

Seit 2019 gibt es einen **degressiven Staffeltarif** (siehe unten; bis 2019 Hebesatz mit 0,3 %)

KU1-Sonderregelung zur Bemessungsgrundlage für die FV-Mitglieder

Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat am 05.10.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„I.“

Artikel VII des Präsidiumsbeschlusses vom 1.1.1995 zur Neuregelung der Kammerumlagen (KU1 und KU2) mit EU-Beitritt, zuletzt geändert durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 29.06.2011, lautet wie folgt:

'Gemäß § 122 Abs. 3 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) wird beschlossen:

Bei Mitgliedern des Fachverbandes der Mineralölindustrie sowie des Fachverbandes des Energiehandels fallen jene Umsatzsteuerbeträge, die auf die Mineralölsteuer als Entgeltbestandteile entfallen, nicht in die Bemessungsgrundlagen für die Umlage gemäß § 122 Abs. 1 WKG.

Die Bemessungsgrundlage ist weiters in Bezug auf Umsätze aus dem Mineralölhandel um 25 % zu kürzen.'

II.

Der Beschluss tritt mit 1.7.2016 in Kraft, die im Punkt I., letzter Satz, angeordnete weitere Kürzung der Bemessungsgrundlage um 25 % gilt bis 31.12.2020."

Zur Feststellung der Bemessungsgrundlage ergibt sich: Aus der Bemessungsgrundlage ist die auf die Mineralölsteuer entfallende Umsatzsteuer herauszurechnen und danach bei Umsatzsteuerbeträgen aus Mineralölhandelsumsätzen eine Kürzung um 25 % vorzunehmen.

Beispiel:	Vorsteuer/Erwerbssteuer	=	€ 47.385.000,-
	- USt auf Mineralölsteuer	=	€ 37.385.000,-
			€ 10.000.000,-
	- 25 % Reduktion bei Umsatzsteuerbeträgen aus Mineralölhandelsumsätzen	=	€ 2.500.000,-
	Bemessungsgrundlage für KU 1	=	€ 7.500.000,-

Degressiver Staffeltarif gemäß § 122 Abs. 1 WKG seit 1.1.2019:

Der KU1-Satz ist bundesweit einheitlich. Die wesentliche Neuerung ab 1.1.2019 ist die Einführung eines degressiven Staffeltarifs, sodass mit steigender Bemessungsgrundlage die relative Belastung durch die Umlage sinkt.

Schwellenwerte	Hebesätze	Berechnung
Unter € 3 Mio. Bemessungsgrundlage	0,29 % *	KU1 = Betrag X
Von € 3 Mio. bis € 32,5 Mio. Bemessungsgrundlage	0,2755 % **	KU1 = Betrag X+Y
Über € 32,5 Mio. Bemessungsgrundlage	0,2552 % ***	KU1 = Betrag X+Y+Z

Beispiel von Seite 1: Bemessungsgrundlage für KU 1 = € 7.500.000,-

KU1 X*:	€ 3.000.000.- x 0,29 %	= € 8.700,00
KU1 Y**:	€ 4.500.000.- x 0,2755 %	= € 12.397,50
KU1 X+Y**:		€ 21.097,50

* Bei einer Bemessungsgrundlage unter EUR 3 Mio. pro Jahr kommt der neue Hebesatz von 0,29 % (bis Ende 2018 0,3 %) zur Anwendung.

** Bei einer Bemessungsgrundlage ab EUR 3 Mio. pro Jahr wird der Hebesatz für den übersteigenden Teil um 5 % gekürzt. Für Teile der Bemessungsgrundlage zwischen EUR 3 Mio. und EUR 32,5 Mio. ergibt sich somit ein reduzierter Hebesatz von 0,2755 %.

*** Übersteigt die Bemessungsgrundlage auch den höheren Schwellenwert, wird der Hebesatz um 12 % gekürzt. Somit beträgt der Hebesatz für den im Kalenderjahr EUR 32,5 Mio. übersteigenden Teil der Bemessungsgrundlage 0,2552 %.

Die Kammerumlage 1 ist kalendervierteljährlich selbst zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Die Reduktion von 25 % der Bemessungsgrundlage gilt für die Mitglieder des Fachverbandes des Energiehandels (Mineralöl- und Brennstoffhandel), soweit es sich um Umsätze aus dem Mineralölhandel handelt.

FACHVERBAND DES ENERGIEHANDELS